



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zu

Änderungen der Tarifstellen (Gebührentatbeständen) des MULNV

für das

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-
schutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 16. November 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Änderungen der Tarifstellen des MULNV	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Positionen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen	5
2.2. Positionen zu den einzelnen Tarifstellen	6
3. Votum	9

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Clearingstelle Mittelstand beauftragt, geplante Änderungen von Tarifstellen (Gebührentatbeständen) des MULNV im Wege eines Beratungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 MFG NRW auf ihre Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die geplanten Änderungen betreffen den Verwaltungsaufwand in den einzelnen Tarifstellen im Bereich der Wasserwirtschaft und der Abfallwirtschaft. Sie sollen Bestandteil der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) werden.

Die Zuständigkeit für die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung liegt beim Ministerium des Innern NRW. Das Innenministerium fragt bei den Ressorts den Änderungsbedarf für die Verwaltungsgebühren ab und fasst die Meldungen in der AVerwGebO zusammen. Es ist auch zuständig für das weitere Verfahren, wie die Befassung der Normprüfstelle, Ressortabstimmung und Kabinetttbefassung.

1.2. Änderungen der Tarifstellen des MULNV

Der Clearingstelle Mittelstand liegen Informationen zu den geplanten Änderungen der Tarifstellen des MULNV sowie nähere Auskünfte zur Berechnung der Gebührenhöhe vor.

Im Einzelnen geht es,

1. um die erstmalige Einfügung der Tarifstelle 28.2.11.2 (Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten),
2. um die Erhöhung der Tarifstelle 28.1.1.18 (Entscheidung über die Eignungsfeststellung) sowie
3. um die Neufassung des Tarifstellenbereichs 28.1.5 (Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) mit besonderem Blick auf die Tarifstellen 28.1.5.1 (Feststellung, ob der Umfang der wassergefährdenden Stoffe unerheblich ist), 28.1.5.5 (Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall), 28.1.5.7 Buchstabe a (Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage) und 28.1.5.16 (Zustimmung zum Verzicht auf eine Umwandlung).

Nach Informationen aus dem Fachressort handelt es sich bei den in Punkt 3 aufgeführten 4 Tarifstellen aus dem Bereich Wasserwirtschaft um eine Rahmengebühr. Die geplante neue Tarifstelle 28.2.11.2 soll nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 abgerechnet werden.

Den Auskünften des Fachressorts zur Berechnung der Gebühren sind folgende Informationen zu entnehmen:

- Anpassungen des Allgemeinen Gebührentarifs können sich aufgrund von Gesetz- oder Verordnungsänderungen, redaktionellen Änderungen, Änderungen der Gebührenhöhe usw., aber auch durch die Rechtsprechung ergeben.

- Die Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Amtshandlung oder durch Rahmensätze zu bestimmen (§ 4 GebG NRW).
- Für die Gebührenbemessung ist § 9 GebG NRW einschlägig. Danach sind bei der Festsetzung der Rahmengebühr im Einzelfall zu berücksichtigen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 GebG NRW):
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- Für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes wird in den einzelnen Tarifstellen im Bereich der Wasserwirtschaft und der Abfallrechtlichen Angelegenheiten auf die Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 verwiesen. Hier erfolgt eine Abrechnung je angefangene 15 Minuten nach den entsprechenden Stundensätzen.
- Bei den in der Tarifstelle 28.0.1 Satz 1 genannten Richtwerten handelt es sich um die "Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren" (MBI. NRW. 2018 S. 192). Darüber hinaus können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich eigene Gebührenordnungen mit abweichenden Gebührensätzen erlassen (§ 2 Absatz 3 GebG NRW), siehe dazu den Hinweis nach Tarifstelle 28.0.1.
- Soweit für eine Amtshandlung Dienstleistungsrelevanz vorliegt, ist dies im Allgemeinen Gebührentarif durch einen Hinweis anzugeben und die Gebühr ist auf den Verwaltungsaufwand begrenzt (§ 9 Absatz 1 Satz 2 GebG NRW). Aufschläge und Versäumnisgebühren werden dann ebenfalls nicht erhoben.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, einzelne Tarifstellenänderungen des MULNV im Wege eines Beratungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 MFG NRW auf ihre Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)

- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tarifstellen des MULNV gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage zu den geplanten Tarifstellenänderungen mit einem Gesamtvotum erstellt.

2. Positionen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen

IHK NRW und unternehmer nrw stehen den geplanten Änderungen der Tarifstelle des MULNV ablehnend gegenüber. Die Organisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks haben hinsichtlich der vorgesehenen Bemessung der Gebühren keine Bedenken.

IHK NRW weist vorab darauf hin, dass angesichts der knapp bemessenen Fristsetzung eine dem Thema angemessene Befassung kaum möglich war. Insbesondere wären hinsichtlich der Änderungen der tatsächliche und der nun erwartete Prüfaufwand abzuschätzen, zu hinterfragen und auf mögliche Effizienzgewinne hin zu untersuchen. Die in der Stellungnahme dargelegten Überlegungen bezögen sich daher auf die Erwartungen der Unternehmen allein aus dem zu erwartenden Regelungsvollzug.

Grundsätzlich kritisieren beide Organisationen die Möglichkeit, bei der Gebührenbemessung den wirtschaftlichen Vorteil des Antragstellers in Teilen abzuschöpfen und einen möglichen bundesweit uneinheitlichen Vollzug mit der Folge einer übermäßigen Belastung nordrhein-westfälischer Unternehmen durch überhöhte Gebühren. Dies gelte es zu verhindern, da sich die Belastungen in der Gesamtschau negativ auf Bestandsunternehmen sowie Neuinvestitionen auswirkten. Das gelte verstärkt für die mittelständischen Unternehmen, da sie im Vergleich noch sensibler für zusätzliche Aufwendungen seien. Insofern wird eine Überprüfung unter den genannten Aspekten gefordert.

Aus Sicht der Handwerksorganisationen erscheinen die jeweils angesetzten Bearbeitungsaufwände für die einzelnen Verwaltungshandlungen zu den Tarifstellen 28.2.11.2, 28.1.1.18 sowie zum Tarifstellenbereich 28.1.5 (Amtshandlungen nach der AwSV) plausibel und insofern nach Art und Umfang nachvollziehbar.

Demnach dürften die Handwerker von der Tarifstelle 28.1.5.16 (Verzicht auf Umwallung Biogasanlage) durchgängig nicht und von der Tarifstelle 28.2.11.2 (Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten) allenfalls in Ausnahmefällen betroffen sein.

Im Übrigen könnten Anlagen des Handwerks den sonstigen Verwaltungshandlungen zum Tarifstellenbereich 28.1.5 unterfallen. In diesen Fällen schein die Bemessung wie oben beschrieben angemessen. Eine ggf. geringe Anlagengröße kann dann innerhalb der gesetzten Rahmen im Zuge der Einzelbemessung berücksichtigt werden.

2.2 Positionen zu den einzelnen Tarifstellen

Zur Neufassung des Tarifstellenbereichs 28.1.5

Mit Blick auf die Neufassung des Tarifstellenbereichs 28.1.5 führen IHK NRW und unternehmer nrw Bedenken hinsichtlich der Gebührenhöhe und der Benachteiligung von Unternehmen in NRW an. Aus Sicht der Handwerksorganisationen erscheint die Bemessung der Gebühren angemessen.

IHK NRW weist darauf hin, dass nach einem ersten Abgleich die Umsetzung der bundeseinheitlichen AWSV nicht in allen Bundesländern gleichermaßen vollzogen zu werden schein. Im Sinne der Bundeseinheitlichkeit hält sie ein abgestimmtes Verhalten mit anderen Bundesländern für wünschenswert, um Wettbewerbsnachteile für nordrhein-Westfälische Unternehmen zu vermeiden.

unternehmer nrw darauf hin, dass NRW im Ländervergleich ohnehin bereits für besondere Belastungen im Wasserrecht bekannt sei. Die geplante Maßnahme ordne sich in eine ganze Reihe weiterer wasserrechtlicher Vorschriften ein, die für die nordrhein-westfälische Wirtschaft eine hohe Relevanz aufweisen, beispielhaft genannt seien nur WHG, LWG und WasEG. All diese Vorschriften enthielten bereits ihrerseits verschiedene Gebührentatbestände, so dass es sich bei den hier angeführten Maßnahmen um zusätzliche Belastungen für die Unternehmen handelte, die den Kostenrahmen insgesamt unverhältnismäßig überdehnen würden.

Auf grundsätzliche Ablehnung stößt aus Sicht beider Organisationen die Möglichkeit, bei der Gebührenbemessung den wirtschaftlichen Vorteil des Antragstellers in Teilen abzuschöpfen.

Dieses Kriterium darf aus Sicht der IHK NRW keine Anwendung finden. Nach ihrem Verständnis kann eine Abschöpfung durch die Erhebung von Steuern auf unternehmerisches Handeln nach Leistungsfähigkeit stattfinden. Bei der hier getroffenen Regelung bestehe die Gefahr, willkürliche Spielräume bei der Gebührenfestsetzung zu eröffnen, zumal die Festsetzungen für das Unternehmen kaum nachvollziehbar sein würden. Zudem setze die Regelung Fehlanreize, die Kontrolle bei besonders profitablen Unternehmen zu intensivieren.

Angesichts der grundsätzlichen Ablehnung des offenbar in die Gebührenkalkulation bereits eingepreisten Abschöpfungsbestandteils fordert IHK NRW eine Reduktion des vorgesehenen Gebührenspielraums um diesen Bestandteil.

unternehmer nrw argumentiert ähnlich und fordert eine grundsätzliche Überprüfung der Höhe und Rechtfertigung einzelner Gebühren, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils.

Bekanntlich ist nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG, so unternehmer nrw, eine Gebühr eine öffentlichrechtliche Geldleistung, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm auferlegt ist, und die dazu bestimmt ist, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken. Es bestünden schon grundsätzliche Zweifel dahingehend, ob sich die Abschöpfung eines zusätzlichen wirtschaftlichen Vorteils, und damit ein über eine Kostendeckung hinausgehendes Gewinnstreben der Verwaltung, mit dieser Vorgabe vereinbaren lasse.

Der Umstand wiege umso schwerer, als dass es sich bei den Amtshandlungen nach Tarifstellenbereich 28.1.5 um ein Massengeschäft handelt, insofern also eine Vielzahl von Unternehmen von der entsprechenden Regelung erfasst sein werden. Dabei würden mittelständisch geprägte Unternehmen von dieser zusätzlichen Kostenbelastung im Verhältnis voraussichtlich noch stärker betroffen sein. Zwar sei das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühren die voraussichtlichen Kosten der in Anspruch genommenen Leistung decken, aber nicht übersteigen sollen, für die Verwaltungsgebühr nicht verbindlich. Vor dem Hintergrund einer für die Wirtschaftsunternehmen stets wachsenden Belastung aus Steuern, Gebühren und Abgaben, die gleichzeitig die Investition in Sachmittel verhindert, erachtet der Unternehmensverband im vorliegenden Fall jedoch eine kostendeckende Gebührengestaltung als sinnvoller. Er bittet daher um eine grundlegende Überprüfung.

Davon unabhängig lässt sich dieses Ergebnis aus Sicht von unternehmer nrw auch aus § 3 NWGebG, in der die Bemessung der Gebührensätze für begünstigende Amtshandlungen geregelt wird, herleiten. Nach der Vorgabe könne die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Kostenschuldner bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Insgesamt sei damit das Äquivalenzprinzip anzuwenden. Das Äquivalenzprinzip belasse dem Regelungsgeber im Rahmen der Bemessungsgrundsätze einen Spielraum bei der Abstimmung der Gebühr auf den geleisteten Verwaltungsaufwand (vgl. OVG Münster, GemH 2000, 280 m.w.Nachw.).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG fordert das Äquivalenzprinzip als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aber, so unternehmer nrw, dass die Gebühr in keinem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand stehen darf (vgl. BVerfG vom 25.7.2001, BVerfGE 115, 32; BVerfG vom 30.4.2003, Az.: 6 C 5/02). Bei der Anwendung dieses Prinzips verfüge der Gesetz- und Verordnungsgeber über einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Bemessung der Gebühr. Diese müsse sich nicht auf die Kosten des Verwaltungsaufwandes beschränken, sondern könne auch andere Gesichtspunkte einfließen lassen, wie etwa den wirtschaftlichen Wert der gebührenpflichtigen Leistung der Verwaltung.

Das Äquivalenzprinzip wirke sich nur insofern begrenzend auf die Gebührenhöhe aus, als dass sich diese nicht vollständig von den Kosten des Verwaltungsaufwandes entfernen darf (vgl. BVerfG, NVwZ 2003, 1385; OVG Münster, BeckRS 2008, 33276; BeckRS 2005, 25449 und NVwZ-RR 2004, 819). Demnach müssten also Aspekte wie der wirtschaftliche Wert einer Verwaltungsleistung von Gesetzes wegen nicht zwingend berücksichtigt werden. Auch

insofern würde also ein regulatorischer Spielraum dahingehend bestehen, die anzusetzenden Kosten explizit auf den entstandenen Verwaltungsaufwand zu beschränken. Zudem bestehen aus Sicht des Verbandes gravierende Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Kostenhöhe.

Auch wenn das Äquivalenzprinzip dem Regelungsgeber einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum zubillige, seien gleichwohl die für diese Leistung entstandenen Kosten nicht gänzlich ohne Bedeutung. Mit der Rechtsprechung des BVerwG untersagt demnach das Äquivalenzprinzip die Festsetzung einer Gebühr völlig unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Leistung. Das folge aus dem Zweck der Gebühr, die dem Gebührenschuldner vom Staat anlässlich einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung in der Absicht auferlegt werde, die Kosten dieser Leistung ganz oder teilweise zu decken. In jedem Fall jedoch verbiete das Äquivalenzprinzip die Festsetzung der Gebühr völlig unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Leistung (vgl. BVerwG, a.a.O.). Eine Verletzung des Äquivalenzprinzips könne daher dann festgestellt werden, wenn die Gebühr in einem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung stehe (vgl. BVerwG vom 25.7.2001, BVerwGE 115, 32; BVerwG vom 30.4.2003, Az.: 6 C 5/02).

Hierfür liegen vorliegend jedoch schon insoweit gravierende Anhaltspunkte vor, da der bisher für die Eignungsfeststellung vorgesehene Gebührenrahmen nach Tarifstelle 28.1.1.18 bei 150,- bis 2.500,- Euro liegt und durch die geplante Maßnahme ohne tiefergehende Begründung schlicht verdoppelt werden soll.

Bei einer Gebühr müssen aus Sicht von unternehmer nrw, soll sie ihren Charakter als solche nicht verlieren, stets auch der Gesamtbetrag und seine Angemessenheit im Auge behalten werden. Das BVerfG habe als zweites, die Erhebung einer nichtsteuerlichen Abgabe begrenzendes Prinzip der Finanzverfassung angeführt, dass der Schuldner einer nichtsteuerlichen Abgabe regelmäßig zugleich Steuerpflichtiger sei und als solcher schon zur Finanzierung der Lasten herangezogen werde, die die Gemeinschaft träfen, weshalb neben dieser steuerlichen Inanspruchnahme nichtsteuerliche Abgaben, die den Einzelnen zu einer weiteren Finanzleistung heranziehen, einer besonderen Rechtfertigung aus Sachgründen bedürften (vgl. BVerfG vom 19. März 2003, BVerfGE 108, 1,16; BVerfG vom 7. November 1995, BVerfGE 93, 319, 342 f.). Eine solche Rechtfertigung sei hier jedoch nicht gegeben, viel mehr fehle hier jedwede Herleitung. Insgesamt läge in der geplanten Gebühr daher eine im Missverhältnis stehende, zusätzliche Belastung der Wirtschaft, die in ihrer konkreten Ausprägung auch klar mittelstandsfeindlich sei.

Zur Tarifstelle 28.1.18

Hinsichtlich der Anpassung der Tarifstelle 28.1.18 monieren IHK NRW und unternehmer nrw die vorgesehene Steigerung der Gebühr um 100% für die maximal anzusetzende Gebühr.

Aus Sicht der beiden Organisationen erscheint die Erhöhung der Höchstgrenze drastisch und nicht nachvollziehbar. Die Unternehmen können laut IHK NRW keine Grundlage für einen angestiegenen Prüfaufwand erkennen, der eine entsprechende Steigerung legitimieren könnte. Daher sollte der tatsächlich entstehende Verwaltungsaufwand für das geprüfte Unternehmen nachvollziehbar und transparent dargestellt werden, um zu verhindern, dass der neu geschaffene Spielraum durch erweiterte oder ausgedehnte Verfahren über Gebühr ausgereizt wird.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat die geplanten Tarifstellen des MULNV einem beratenden Clearingverfahren gemäß § 6 Abs. 2 MFG NRW mit Blick auf die Belange des Mittelstandes unterzogen.

Aus Verfahrenssicht ist die Überprüfung der Mittelstandsverträglichkeit von Tarifierpassungen sowohl aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand als auch aus Sicht der Fachressorts neuartig und erfordert daher mehr Erfahrung und Routine von beiden Seiten. Für eine der Sache angemessene Überprüfung der Tarifierpassungen sind neben einer ausreichenden Frist für die Prüfung insbesondere transparente und nachvollziehbare Informationen darüber, was die Gebühren an Leistung/Prüfaufwand umfassen und wie sie kalkuliert/berechnet werden, unerlässlich. Dieser Aspekt erscheint aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand noch verbesserungswürdig.

Von der Sache her sind Gebührenanpassungen infolge einer Veränderung der Amtshandlung ohne Frage erforderlich, um die Kosten der Verwaltung für eine den Unternehmen zuzugutekommende Leistung zu decken und die Handlungsfähigkeit der Verwaltung langfristig zu gewährleisten. Für die Unternehmen allerdings stellen Gebühren als Mehrkosten grundsätzlich eine finanzielle Belastung dar. Da kleine und mittelständische Unternehmen aufgrund der in der Regel begrenzten finanziellen Mittel von Kostenerhöhungen besonders betroffen sind, plädiert die Clearingstelle Mittelstand grundsätzlich für eine umsichtige und angemessene Anpassung der Gebühren.

Eine Gebührenerhöhung, die aus Kostendeckungsgründen erfolgt und den Gegenwert der erhaltenen Leistung entspricht, ist aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand gerechtfertigt und nicht zu beanstanden. Problematisch stellt sich aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft die vorgesehene anteilmäßige Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils des Antragstellers dar. Dieser nicht leistungsbezogene und für die einzelnen Unternehmen nicht kalkulierbare Kostenanteil könnte zu Wettbewerbsnachteilen führen und insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen gefährden. Zudem impliziert die Regelung willkürliche Spielräume bei der Gebührenfestsetzung und könnte Fehlanreize setzen, die Kontrolle bei besonders profitablen Unternehmen zu intensivieren.

Um die Gebührenanpassungen mittelstandsverträglich zu gestalten empfiehlt die Clearingstelle Mittelstands insbesondere:

- Im Rahmen der Neufassung des Tarifstellenbereichs 28.1.5 eine bundesweit einheitliche Umsetzung/Vollzug der AWSV gewährleisten, um Wettbewerbsnachteile für nordrhein-westfälische Unternehmen und damit für den Standort NRW zu vermeiden.
- Bei der Berechnung der Gebührenhöhe den Aspekt der anteilmäßigen Abschöpfung des wirtschaftlichen Anteils grundsätzlich zu überdenken.
- Die deutliche Erhöhung des Gebührenrahmens für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung vor dem Hintergrund der gleichgebliebenen Amtshandlung auf Angemessenheit des Höchstgrenze zu überprüfen und/oder nachvollziehbarer zu begründen.